

Gesetz vom 30. März 2017, mit dem das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Abnehmerinnen“ und „Abnehmer“: sind Eigentümerinnen und Eigentümer von aufgrund einer Anschlussverpflichtung oder auf freiwilliger Basis angeschlossenen Grundstücke.
2. „Anschlussobjekte“: sind Grundstücke mit Bauten, Betrieben oder Anlagen, welche anschlusspflichtig sind oder freiwillig an das Versorgungsnetz angeschlossen werden.
3. „Anschlussleitung“: ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der Abnehmerin oder des Abnehmers bis einschließlich Wasserzähler samt Rückflussverhinderer.
4. „Versorgungsleitung“: ist die Wasserleitung, welche die Zubringerleitung mit der Anschlussleitung verbindet.
5. „Zubringerleitung (Transportleitung)“: ist die Wasserleitung, welche Wassergewinnungen, Wasseraufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Versorgungsleitungen verbindet.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahl der von jeder Gemeinde in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter wird wie folgt bestimmt: Gemeinden bis zu 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter, Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 1 500 Einwohnerinnen und Einwohner je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Für die Einwohnerzahl ist die jeweils letzte Volkszählung gemäß Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2009, maßgebend. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter gilt für die gesamte Funktionsdauer der Verbandsversammlung.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abwahl der Obfrau oder des Obmannes, deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter und weiterer vier Vorstandsmitglieder sowie die Wahl des Kontrollausschusses und der jeweiligen Ersatzmitglieder;
2. die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Obfrau oder des Obmannes, deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der übrigen vier Mitglieder des Vorstands sowie des Kontrollausschusses;
3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Rechnungsabschlusses und des Jahresbauprogrammes;
4. die Beschlussfassung über die Wasserabgabenordnung;
5. die Beschlussfassung über die Wasserleitungsordnung;
6. die Beschlussfassung über den Dienstpostenplan;
7. die Beschlussfassung von Darlehensaufnahmen und die Übernahme von Haftungen;
8. die Errichtung von und der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen inklusive Tochterunternehmen und -beteiligungen;
9. die Zustimmung zur Ausübung von Eigentümerrechten in wirtschaftlichen Unternehmungen zur Gründung von weiteren Unternehmungen;
10. die Aufnahme oder das Ausscheiden von Gemeinden;
11. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Kontrollausschusses;

12. die Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Verbandsversammlung vorbehalten hat, oder in welchen der Vorstand die Entscheidung der Verbandsversammlung anruft.“

4. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 2, 5 und 10 bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.“

5. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

6. In § 5 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Verbandsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „vier Fünftel“ durch die Wortfolge „zwei Drittel der in der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder“ ersetzt.

8. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „zwei Drittel“ durch die Wortfolge „die Hälfte“ und im letzten Satz wird die Wortfolge „Auf diesen Umstand“ durch die Wortfolge „Auf die Beschlussunfähigkeit der letzten Verbandsversammlung“ ersetzt.

9. In § 5 Abs. 5 wird das Wort „Mehrheit“ durch die Wortfolge „einfache Mehrheit“ ersetzt.

10. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter hat eine Stimme.“

11. § 6 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

„2. der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter und der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter und

3. vier weiteren aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern.“

12. § 7 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

13. In § 7 Abs. 2 Z 5 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. die Beschlussfassung über den Umfang der Bauherstellungen und über deren Finanzierung.“

14. In § 8 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „acht Tagen“ durch die Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt.

15. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Dringende Angelegenheiten können auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durchgeführt werden. Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Der Beschlussantrag ist hierbei den Mitgliedern des Vorstands in jeder technisch möglichen Weise zu übermitteln. Das einzelne Mitglied des Vorstands stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.“

16. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ und das Wort „Mehrheit“ durch die Wortfolge „einfache Mehrheit“ ersetzt.

17. § 8 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Soweit dies für die Beratungen zweckdienlich erscheint, können auch andere Personen beigezogen werden, welche durch Ablegung eines Gelöbnisses zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.“

18. In § 9 Abs. 2 zweiter Satz wird jeweils die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

19. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Kontrollausschuss obliegt die Überprüfung der Geschäftsführung und der Gebarung des Verbandes und der Beteiligungen, die unter beherrschendem Einfluss des Verbandes stehen.“

20. In § 11 wird die Wortfolge „an die Stelle des Bürgermeisters“ durch die Wortfolge „an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ ersetzt.

21. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vergütung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung erwachsenen Barauslagen obliegt den entsendenden Gemeinden.“

22. § 14 entfällt.

23. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Obfrau oder der Obmann hat den Wirtschaftsplan für das nächste Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) bis längstens 30. November und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr bis längstens 30. April zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan und den Rechnungsabschluss an die Verbandsmitglieder unter Bestimmung einer Frist von wenigstens zwei Wochen zur Stellungnahme zu übersenden, ebenso sind den Vertreterinnen und Vertretern zur Verbandsversammlung der Wirtschaftsplan und der Rechnungsabschluss im Wege der Gemeinde jeweils mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung zuzustellen. Weiters ist am Sitz des Verbandes zwei Wochen vor Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung kundzumachen, dass der Wirtschaftsplan und der Rechnungsabschluss während der Dienststunden am Sitz des Verbandes zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Der Wirtschaftsplan für das nächste Haushaltsjahr und der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr samt den allenfalls eingelangten Einwendungen sind der jeweils nächsten Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung ist der Landesregierung je eine Abschrift des genehmigten Wirtschaftsplanes und des genehmigten Rechnungsabschlusses zu übermitteln.“

24. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Rechnungsabschluss ist der Verbandsversammlung jedenfalls vor Ablauf des nächstfolgenden Haushaltsjahres vorzulegen.“

25. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vertretung des Verbandes in wirtschaftlichen Unternehmungen obliegt der Obfrau oder dem Obmann. Sie oder er ist dabei an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden und haftbar.“

26. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Verbandsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

27. In § 20 Abs. 2 wird nach dem Wort „gesundheitlichen“ die Wortfolge „oder hygienischen“ eingefügt.

28. In § 21 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „des Verbandes“.

29. In § 21 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „innerhalb der“ das Wort „festgesetzten“ eingefügt.

30. § 22 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verband kann Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken mit Bauten, Betrieben oder Anlagen, für die ein Anschlusszwang nicht besteht, oder die weitere Anschlüsse schriftlich beantragen, den Anschluss an die Verbandswasserleitung mittels Bescheid bewilligen.“

31. § 23 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Neben der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Prüfung ist die Prüfung des in Betrieb befindlichen Wasserzählers durch den Verband zu veranlassen, wenn die oder der zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr Verpflichtete die Richtigkeit der vom Wasserzähler angezeigten Wassermenge bestreitet. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit des Wasserzählers gegeben ist, ist der oder dem Abgabepflichtigen der Ersatz der Kosten der Prüfung des Wasserzählers vorzuschreiben, anderenfalls trägt diese der Verband.

(4) Bei Neubauten und Sanierungen hat die Herstellung der Anschlussleitung einschließlich des Wasserzählers und des Schachts durch den Verband auf Kosten der oder des Anschlusspflichtigen zu erfolgen. Die oder der Anschlusspflichtige sowie die Abnehmerin oder der Abnehmer haben die hiezu

erforderlichen Arbeiten zu dulden. Die Herstellung ihrer oder seiner Verbrauchsanlagen obliegt der Anschlusswerberin oder dem Anschlusswerber. Bei Vorliegen mehrerer Anschlüsse, insbesondere bei Ferienanlagen, See- und Freizeitsiedlungen und Wohnhausanlagen, trägt die Kosten für die Neubauten und Sanierungen die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer. Betreiberinnen und Betreiber solcher Anlagen haften für diese Kosten.

(5) Sämtliche Anschlussleitungen bis einschließlich der Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes oder gehen nach deren Fertigstellung in das Eigentum des Verbandes über. Der Zutritt zu diesen Anlagen ist den Bediensteten oder Beauftragten des Wasserleitungsverbandes zur Durchführung von Kontroll- oder Instandhaltungsarbeiten zu gewähren.“

32. § 24 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Verbrauchsanlage der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers,“

33. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft.“

34. In § 25 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Wasserleitungsabgabe“ die Wortfolge „samt Ergänzungsbeitrag,“ eingefügt.

35. § 26 lautet:

„§ 26

Wasserleitungsabgabe

(1) Die Wasserleitungsabgabe ist, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden (WLA-G), LGBI. Nr. 6/1962, in der jeweils geltenden Fassung, zu erheben.

(2) Die Wasserleitungsabgabe ist eine Abgabe, die für jeden Anschluss, welcher für ein Grundstück oder Reihenhaushaus hergestellt wird, zu entrichten ist.

(3) Die Wasserleitungsabgabe ist entsprechend dem zur Abdeckung des ermittelten Wasserbedarfs erforderlichen Nenndurchmesser der Anschlussleitung festzulegen.

(4) Wird an einem Anschluss eine den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung entsprechende Änderung der festgesetzten Wassermenge vorgenommen, ändert sich die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten oder ändert sich die Nutzungsart, so ist die Wasserleitungsabgabe neu zu berechnen und vorzuschreiben (Ergänzungsbeitrag), wobei bereits geleistete Beiträge in Abzug zu bringen sind.“

36. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Benützung der Versorgungsanlagen des Verbandes und für den Wasserbezug sind eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.“

37. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bereitstellungsgebühr ist eine einheitliche monatliche Gebühr pro Wohn- oder Geschäftseinheit, Betriebsstätte oder Einzelanschluss an die Verbandswasserleitung.“

38. § 27 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

39. § 27 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Für Nutzwasser aus nur für Nutzwasser bestimmten Leitungen kann in der Wasserabgabenordnung ein eigener Tarif festgesetzt werden.

(7) Wenn der Wasserbezug ausnahmsweise ohne Wasserzähler erfolgt oder der Zähler oder das Übertragungsmodul defekt oder eine Ablesung oder der Zugang zum Wasserzähler nicht möglich ist, ist die bezogene Wassermenge im Einvernehmen mit der Abnehmerin oder dem Abnehmer durch den Verband festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist die bezogene Wassermenge vom Verband zu schätzen und der Berechnung der Wasserbezugsgebühr zugrunde zu legen.“

40. In § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „zwei Monate“ durch die Wortfolge „ein Monat“ ersetzt.

41. Nach § 28 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Musste der Verbrauch geschätzt werden, so ist nach Wegfall der Behinderung der tatsächlich festgestellte Verbrauch der Abrechnung zugrunde zu legen.“

42. In § 29 erster Satz wird das Wort „Verbandsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ und die Wortfolge „jeder Verbandsgemeinde“ durch die Wortfolge „jedem Verbandsmitglied“ ersetzt.

43. In § 31 Abs. 1 wird nach dem Wort „Nutzungsart“ die Wortfolge „des Anschlussobjekts“ eingefügt und die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

44. In der Überschrift zu § 32 wird das Wort „Fälligkeit“ durch die Wortfolge „dingliche Wirkung“ ersetzt.

45. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Entrichtung der Grundgebühr besteht auch bei vorübergehender Stilllegung der Anlage, maximal jedoch bis zu einem Jahr.“

46. In § 32 Abs. 2 wird jeweils die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt; das Wort „Abgabenschuldner“ wird durch die Wortfolge „Abgabenschuldnerin oder Abgabenschuldner“ ersetzt.

47. § 32 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haftet jedoch mit der Mieterin oder dem Mieter, der Pächterin oder dem Pächter oder der Fruchtnießerin oder dem Fruchtnießer zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgaben.“

48. In § 33 Abs. 3 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 52/2009“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 116/2016“ ersetzt.

49. § 33 Abs. 4 und 5 entfällt.

50. § 34 lautet:

„§ 34

Kosten der Wasserversorgung

Die für den Bau, für die Sanierung und den laufenden Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Kosten sind, soweit sie nicht von der Abnehmerin oder dem Abnehmer zu tragen sind, durch eigene Beiträge oder Beiträge des Bundes, des Landes oder aus anderen Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Verbandsmitglieder aufzubringen.“

51. § 37 lautet:

„§ 37

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. aus der Verbandswasserleitung ohne Bewilligung des Verbandes oder unter Umgehung des Wasserzählers Wasser entnimmt,
2. den Einbau eines Wasserzählers behindert, den Zugang zu einem Wasserzähler oder dessen Austausch erschwert oder verhindert, einen eingebauten Wasserzähler beschädigt, in seiner Funktionsweise beeinträchtigt oder entfernt,
3. den Zugang zur oder die Sanierung der Anschlussleitung erschwert oder verhindert,
4. eigenmächtig Plombierungen entfernt,
5. Wasser auf andere Grundstücke weiterleitet,
6. die in § 31 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. einen Anschluss trotz Anschlusspflicht im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes unterlässt, erschwert oder verhindert,
8. die Obsorgepflichten für Anschlussleitungen und Wasserzähler gemäß Wasserleitungsordnung grob fahrlässig vernachlässigt,
9. vom Verband gemäß Wasserleitungsordnung festgestellte Mängel an der Versorgungsanlage trotz Auftrag nicht beheben lässt,

10. durch Handlung, Duldung oder Unterlassung oder dauerhaften Nichtbezug von Wasser die Qualität des Wassers im Leitungsnetz beeinträchtigt oder gefährdet, oder diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht hält. Diese Übertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 720 Euro zu bestrafen.“

52. Dem § 40 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) §§ 1a, 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 2, 3 bis 6, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, 2a, 4 und 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, §§ 11, 12 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und 4, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 3 bis 5, § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7, § 28 Abs. 1 und 3, §§ 29, 31 Abs. 1, die Überschrift zu § 32, § 32 Abs. 1, 2 und 4, § 33 Abs. 3, §§ 34 und 37 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2017 in Kraft; gleichzeitig entfallen die §§ 14 und 33 Abs. 4 und 5.“

Vorblatt

Probleme:

Das Gesetz vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland („WLV-G 2007“) trat mit 1. Dezember 2007 in Kraft. Damit war eine wesentliche strukturelle Neuausrichtung möglich, welche die Basis für eine zeitadäquate Entwicklung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland als Gemeindeverband und Dienstleistungsunternehmen schuf. Trotzdem hat sich in den letzten neun Jahren im Zuge der Anwendung des Gesetzes aufgrund von gesellschaftspolitischen, demographischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Änderungen ein gewisser Novellierungsbedarf ergeben. Auch soll die Absicherung und Weiterentwicklung des hohen Qualitätsstandards im Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland gewährleistet sein.

Ziel und Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- das Einfügen von Begriffsbestimmungen,
- eine Verwaltungsvereinfachung bei Aufgabenzuteilungen von der Verbandsversammlung hin zum Vorstand (die Beschlussfassung über den Umfang der Bauherstellungen und über deren Finanzierung),
- eine Adaptierung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung sowie deren Berechnungsbasis (letzte Volkszählung),
- die Möglichmachung von Umlaufbeschlüssen des Vorstands,
- eine Adaptierung bzw. Konkretisierung der Präsenz- und Konsensquoren beim Vorstand und der Verbandsversammlung,
- eine Verwaltungsvereinfachung durch den Entfall des § 14,
- die Umstellung der Berechnung der Wasserleitungsabgabe auf Basis des Nenndurchmessers der Anschlussleitung,
- juristische Verbesserungen bei freiwilligen Anschlüssen und das Implementieren einer Leistungsfrist für die Erfüllung der Anschlusspflicht,
- eine Erleichterung und Verbesserung der Regelung bei Ferienanlagen, See- und Freizeitsiedlungen und Wohnhausanlagen,
- eine Konkretisierung für Reihenhäuser,
- technische Verbesserungen im Bereich der Möglichmachung von Funkablesung,
- Ergänzungen im Bereich der Strafbestimmungen,
- Anpassung an geänderte gesetzliche Grundlagen,
- die Lösung von Problemstellungen und notwendige Klarstellungen, welche sich im Zuge der praktischen Anwendung dieses Gesetzes ergaben und
- die Berücksichtigung der zu diesem Gesetz ergangenen Judikatur.

Lösung:

Novellierung des geltenden Gesetzes.

Alternative:

Erlassung eines neuen Gesetzes. Aufgrund der inhaltlich doch eher begrenzten Änderungen wurde einer Novelle der Vorzug gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Straffung der Verbandsversammlung kommt es zu einer Kosteneinsparung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowohl für den Verband als auch für die Verbandsmitglieder. Die Bereinigung von Doppelgleisigkeiten führt ebenfalls zu einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis beim Verband. Die technischen, juristischen und praktischen Verbesserungen sollen einen Modernisierungsschub bewirken, der monetär zwar nicht zu beziffern ist, sich jedoch in einer ökonomischeren Betriebsführung niederschlägt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Nach § 9 Abs. 1 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss gemäß Abs. 1 innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Novelle enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

1. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland 2007 („WLV-G 2007“) haben sich u.a. auch rechtliche Rahmenverhältnisse geändert, was zur Notwendigkeit einer Novelle führte. So hat zB die Änderung der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG (Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt) in der Fassung 2014/32/EU Anwendungsprobleme hinsichtlich der Ermittlung der festgesetzten Wassermenge ergeben. Die häufig wechselnden Dimensionsbezeichnungen der Wasserzähler ließen ein Festhalten an der Nennbelastung (Dauerbelastung) als Bezugsgröße für die festgesetzte Wassermenge zur Ermittlung der Wasserleitungsabgabe als nicht sinnvoll erscheinen. Das vorliegende Gesetz stellt daher auf den Nenndurchmesser ab. Auch die Novelle des „Bundesgesetzes über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen“ durch das sogenannte Registerzählungsgesetz machte eine Klarstellung im Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland notwendig.
2. Als Problemstellungen, welche sich bei Vollzug des Gesetzes ergeben haben, sind zB das Fehlen von Legaldefinitionen, das Fehlen von detaillierten Strafbestimmungen, was die Sanktionierung schwierig machte oder etwa die Verpflichtung zur Erstellung eines Entwurfs des Wirtschaftsplanes zu nennen. Ebenso hat sich die Notwendigkeit schnellerer Reaktionszeiten erwiesen, welche mit einer Kompetenzverschiebung hin zum Vorstand erreicht werden sollen.
3. Handlungsbedarf aufgrund von entsprechenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergab sich etwa bei der Vorschreibung einer Wasserleitungsabgabe für den freiwilligen zweiten Anschluss auf einem Grundstück.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Nach § 9 Abs. 1 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss gemäß Abs. 1 innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1a):

Im Gegensatz zum WLV-G 1956 fehlten im WLV-G 2007 Begriffsbestimmungen. Dies führte wiederholt zu einem Interpretationsbedarf in diversen Verwaltungsverfahren. Dieser Mangel soll nun durch die eindeutige Legaldefinition der Begriffe Abnehmerinnen und Abnehmer, Anschlussobjekt, Anschlussleitung, Versorgungsleitung und Zubringerleitung beseitigt werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Die Verbandsversammlung ist aufgrund der demographischen Entwicklung und der steigenden Anzahl an Verbandsmitgliedern auf 107 Vertreterinnen und Vertreter angewachsen. Damit stieg auch der Verwaltungsaufwand stetig. Nun sollen Gemeinden bis zu 1500 (bisher 1000) Einwohnerinnen und Einwohner je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden, Gemeinden mit mehr als 1500 (bisher 1000) Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je volle 1500 Einwohnerinnen und Einwohner je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese Neuregelung führt zu einer Reduktion der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter auf ca. 80 und zu einer stärkeren Gewichtung hin zu den kleineren Gemeinden. Ohne diese Straffung würde die Verbandsversammlung (mit 120 Vertreterinnen und Vertreter auf Basis der Volkszählung 2011 bei Anwendung der bisherigen Regelung) zunehmend ineffizient sowie einen überbordenden Verwaltungsaufwand und auch im Bereich der Verbandsmitglieder immer höhere Kosten verursachen.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die jeweils letzte Volkszählung nach dem Registerzählungsgesetz maßgebend. Ebenso sollte eindeutig festgehalten werden, dass die am Wahltag einer Gemeinderatswahlperiode ermittelte Zahl von Vertreterinnen und Vertreter zur Verbandsversammlung für die gesamte Funktionsdauer der Verbandsversammlung beizubehalten ist.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1):

Präzisierung der Anzahl an Vorstandsmitgliedern, welche über die Obfrau oder den Obmann und ihre oder seine beiden Stellvertreterinnen und Stellvertreter hinaus zu wählen sind.

Klarstellung, dass der Wirtschaftsplan und das Jahresbauprogramm eine planerische Einheit bilden und daher zukünftig auch gemeinsam beschlossen werden. Da die Einberufung der Verbandsversammlung einen großen Verwaltungsaufwand mit relativ langem Fristenlauf verursacht, sollen die Beschlussfassung über den Umfang der Bauherstellungen und über deren Finanzierung in die Kompetenz des flexibleren Vorstands verschoben werden. Insgesamt soll dies eine schnellere und effizientere Entscheidungsfindung beim Verband ermöglichen. Vor allem im Bereich dringender Bauherstellungen waren die lange Vorlaufzeit und der organisatorische Aufwand für die Einberufung der Verbandsversammlung nachteilig und verursachten Verzögerungen.

Den bisher der Verbandsversammlung vorbehaltenen Beschlussfassungen über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes kommt faktisch keine Bedeutung mehr zu, da es mittlerweile im Gemeindebedienstetengesetz 2014 klare landesgesetzliche Regelungen gibt.

Der Vollständigkeit halber sollte aus unternehmensrechtlichen Gesichtspunkten eine Ergänzung um Tochterunternehmen und –beteiligungen vorgenommen werden.

Zu Z 4 und 5 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Anpassung der von der Landesregierung zu genehmigenden oder zur Kenntnis zu nehmenden Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Zu Z 6 bis 9 (§ 5 Abs. 2 bis 5):

In Anbetracht der relativ langen Vorlaufzeit der Verbandsversammlung sollen im Sinne einer höheren Reaktionsfähigkeit der Verbandsversammlung nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte bereits mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder aufgenommen werden können.

Da in der Vergangenheit das hohe Anwesenheitserfordernis von 2/3 meist nur äußerst knapp erfüllt werden konnte, wird das Präsenzquorum der Verbandsversammlung auf die Hälfte herabgesetzt. Außerdem ist zu einem gültigen Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller in der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder erforderlich.

Zu Z 10 und 11 (§ 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 1):

Die Bestimmung wurde geschlechtergerecht formuliert.

Zu Z 12 (§ 7 Abs. 1):

Streichung der Wortfolge „Er überwacht die Geschäftsführung in allen Bereichen des Verbandes.“, da der Vorstand das verwaltende und vollziehende Organ des Verbandes ist. Die Überprüfung der Geschäftsführung und der Gebarung obliegt dem Kontrollausschuss.

Zu Z 13 (§ 7 Abs. 2):

Zwecks effizienterer Entscheidungsfindung wird die Beschlussfassung über den Umfang der Bauherstellungen und über deren Finanzierung in den Kompetenzbereich des flexibleren Vorstands verschoben.

Zu Z 14 bis 17 (§ 8 Abs. 2, 2a, 4, 5)

In jüngster Zeit ist der Verband immer häufiger mit Problemstellungen konfrontiert, wonach die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen eine fristgerechte Beschlussfassung in dringenden Angelegenheiten verhindert. Um möglichen wirtschaftlichen oder versorgungstechnischen Schaden vom Verband abzuwenden, wurden Beschlüsse im Umlaufweg gefasst. Diese Vorgehensweise wurde jedoch seitens des Landesverwaltungsgerichts aufgrund der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen als ungültig beurteilt. Dieser Mangel soll nun behoben werden. In dringenden Angelegenheiten können nunmehr Beschlüsse schriftlich (auch mittels E-Mail) im Umlaufweg gefasst werden. Voraussetzung für das gültige Zustandekommen eines Beschlusses ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung im Umlaufweg und, dass die Mehrheit dem Beschlussantrag zustimmt. Die Beschlussfassung erfolgt folgendermaßen: Der Beschlussantrag wird jedem Mitglied des Vorstands übermittelt, wobei auch die Zusendung per E-Mail oder Fax möglich ist. Das einzelne Mitglied des Vorstands bringt seine Zustimmung dadurch zum Ausdruck, indem es seine eigenhändige Unterschrift auf dem Beschlussantrag anbringt und diesen rückübersendet. Auch die Rücksendung ist sowohl am Postweg als auch per E-Mail (eingescanntes Dokument) oder per Fax möglich. Die Sendebestätigung ist für den Nachweis der Rücksendung ausreichend. Nicht abgegebene Stimmen innerhalb der Frist von 7 Tagen gelten als Ablehnung. Die im Umlaufweg gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

Die Bestimmungen betreffend eine außerordentliche Vorstandssitzung sollen dahingehend verändert werden, als der Vorstand nicht wie bisher innerhalb von 8 Tagen, sondern innerhalb von 4 Wochen einzuberufen ist, wenn es wenigstens von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Dadurch soll mehr Zeit zur Vorbereitung für die außerordentliche Vorstandssitzung geschaffen werden.

Der Vorstand soll beschlussfähig sein, wenn vier Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Damit soll ebenso wie bei der Verbandsversammlung das Anwesenheitsquorum angepasst werden, um eine Demokratisierung der Abstimmungsverhältnisse im Bereich der Verbandsorgane zu erreichen.

Es wird eine Präzisierung des Begriffs „Mehrheit“ durch den Begriff „einfache Mehrheit“ vorgenommen.

Die Möglichkeit zur zweckdienlichen Beiziehung anderer Personen zur Sitzung des Vorstands wird dahingehend präzisiert, als diese Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Zu Z 18 (§ 9 Abs. 2):

Die Bestimmung wurde geschlechtergerecht formuliert.

Zu Z 19 (§ 10 Abs. 2):

Präzisierung dahingehend, dass dem Kontrollausschuss auch die Überprüfung der Beteiligungen, die unter beherrschendem Einfluss des Verbandes stehen, obliegt. Ein beherrschender Einfluss ist dann gegeben, wenn der Verband mit mindestens 50% des Stamm- Grund- oder Eigenkapitals direkt oder indirekt an dieser Unternehmung beteiligt ist, oder der Verband diese Unternehmung betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.

Zu Z 20 (§ 11):

Die Bestimmung wurde geschlechtergerecht formuliert.

Zu Z 21 (§ 12 Abs. 2):

Auf eine Vergütung der Barauslagen der Mitglieder bestand auch bisher kein Rechtsanspruch und über die Gewährung entschied immer der entsendende Gemeinderat. Deshalb sollte hier eine Umformulierung vorgenommen werden, um unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, dass sowohl die Gewährung der Aufwandsentschädigung als auch die Kostentragung durch die entsendende Gemeinde zu erfolgen hat.

Zu Z 22 (§ 14):

Da der „Entwurf des Wirtschaftsplanes“ (§ 14) und der „Wirtschaftsplan“ selbst faktisch ident sind (der Wirtschaftsplan wird ohnehin vor Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung den Gemeinden zur Stellungnahme übermittelt und zur Einsichtnahme beim Verband aufgelegt), kann der „Entwurf des Wirtschaftsplanes“ gänzlich entfallen.

Zu Z 23 und 24 (§ 15 Abs. 1 und 4):

Da der Verband nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, sollte aufgrund des damit verbundenen Aufwands und angesichts der Betriebsgröße des Verbandes die Erstellung des Rechnungsabschlusses samt Vorlage an den Vorstand anstatt bis zum 31. März bis längstens zum 30. April des jeweiligen Jahres erfolgen müssen.

In Abs. 1 zweiter Satz kommt es lediglich zu einer terminologischen Anpassung (Verbandsmitglieder, zuvor Verbandsgemeinden). Der Entfall des „Entwurfs des Wirtschaftsplanes“ (§ 14) wird auch in dieser Bestimmung berücksichtigt.

In § 15 Abs. 4 kann die Verpflichtung der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss entfallen, da diese bereits in § 15 Abs. 1 geregelt ist.

Zu Z 25 (§ 18 Abs. 2):

Damit soll klargestellt werden, dass die Obfrau oder der Obmann an die Beschlüsse aller Verbandsorgane gebunden ist und für den Fall, dass Beschlüsse missachtet oder nicht umgesetzt werden, die Obfrau oder der Obmann zur Haftung herangezogen werden kann.

Zu Z 26 (§ 19 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung der Terminologie von Verbandsgemeinden zu Verbandsmitglieder.

Zu Z 27 (§ 20 Abs. 2):

Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Anstalten können vom Verband von der Verpflichtung zum Bezug von Nutzwasser befreit werden. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht soll nunmehr nicht nur für Betriebe, die aus gesundheitlichen, sondern auch aus hygienischen Gründen zum Bezug von Nutzwasser aus der Wasserleitung verpflichtet sind, unmöglich sein.

Zu Z 28 und 29 (§ 21 Abs. 1 und 2):

Die Behördenzuständigkeit ist in § 33 WLV-G eindeutig geregelt und der „Verband“ ist keine Behörde im Sinne des § 33 WLV-G.

Da die Anschlusspflicht nur exekutiert werden kann, wenn bescheidmäßig auch eine entsprechende Leistungspflicht festgesetzt wird, sollte hier eine Anpassung vorgenommen werden.

Zu Z 30 (§ 22 Abs. 1):

In mehreren Verwaltungsverfahren hat es sich im Sinne einer höheren Rechtssicherheit als notwendig erwiesen, dass die Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses auch im Fall eines zweiten oder jedes weiteren Anschlusses auf einem Grundstück mittels Bescheid zu erfolgen hat. Dass diese Bewilligung nur auf die Leistungsfähigkeit der Verbandswasserleitung unter Berücksichtigung einer möglichen Beeinträchtigung der Versorgungspflicht abstellt, ist zu eng gegriffen. Vielmehr hat die zuständige Behörde im Bewilligungsverfahren auch die Umstände des konkret beantragten Anschlusses zu berücksichtigen.

Zu Z 31 (§ 23 Abs. 3 bis 5):

In einem Verwaltungsverfahren wurde die Frage nach der Aufbewahrungsfrist von ausgebauten Wasserzählern behandelt, bevor diese einer Nacheichung oder Verschrottung zugeführt werden können. Als Konsequenz erscheint es sinnvoll, dass sich die Möglichkeit einer Überprüfung des Wasserzählers auf Antrag der Abgabepflichtigen nur auf in Betrieb befindliche, nicht jedoch auf ausgebaute Wasserzähler bezieht. Im letzten Satz wurde lediglich eine Vereinfachung des Gesetzestextes ohne inhaltliche Auswirkung vorgenommen.

Im Abs. 4 soll klargestellt werden, dass auch die Kosten für die Errichtung des Wasserzählerschachts durch die Anschlusswerber zu tragen sind. Der Begriff „Abnehmerin oder Abnehmer“ wird eingefügt, um diese den Anschlusswerbern gleichzustellen und Lücken betreffend die Duldung der Herstellung eines Anschlusses zu schließen. Die Kostentragung für die Herstellung und Sanierung bei mehreren Anschlüssen auf einem Grundstück soll den Grundstückseigentümern obliegen, da die verschiedenen rechtlichen Innenverhältnisse (Miete, Pacht, Nutznießung, etc.) in der Vergangenheit immer wieder Probleme bei der Geltendmachung aufwarfen. Darüber hinaus erfolgt eine Vereinfachung dahingehend, dass

dadurch getrennte, langwierige Verhandlungen mit allen Pächtern, bzw. Subpächtern entfallen. Auch sollen die Betreiberinnen oder Betreiber solcher Anlagen für die Kosten haften.

Weiters soll der Zutritt zur Durchführung von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten auch nach der Errichtung der Anschlussleitung für Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes sichergestellt werden.

Zu Z 32 (§ 24 Abs. 2 Z 7):

Die Bestimmung wurde geschlechtergerecht formuliert.

Zu Z 33 (§ 24 Abs. 3):

Die Regelung über das Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung wurde an die legislative Vorgabe angepasst.

Zu Z 34 (§ 25 Abs. 1):

Die Wasserabgabenordnung soll auch Regelungen für den Ergänzungsbeitrag gem. § 26 Abs. 4 enthalten.

Zu Z 35 (§ 26):

Die Anwendung des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden („WLA“), welches für das gesamte Burgenland gilt, berücksichtigt die neue „MID-Richtlinie“ (Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149) als Grundlage für die Berechnung der WLA nicht, bezieht sich bei der Vorschreibung eines Ergänzungsbeitrages nur auf die festgesetzte Wassermenge, nicht auch auf eine Änderung der Nutzung oder der Anzahl der Wohneinheiten im Hinblick auf die ermäßigte Wasserleitungsabgabe und bezieht die Einmaligkeit der Wasserleitungsabgabe auf die Baulichkeit und nicht auf den Anschluss selbst. Damit kann für einen Zweitanschluss nur bei Bestehen einer zweiten Baulichkeit eine Wasserleitungsabgabe vorgeschrieben werden.

Diesen Umständen soll nun durch eine Anpassung in § 26 Rechnung getragen werden. Damit soll die Einhebung eines Ergänzungsbeitrages auch bei Nutzungsänderung oder Änderung der Wohneinheiten, die Vorschreibung einer Wasserleitungsabgabe pro Anschluss (nicht pro Baulichkeit) auf einem Grundstück oder pro Reihenhäuser ermöglicht und eine aufgrund der MID-Richtlinie notwendige Anpassung der Berechnung der Wasserleitungsabgabe umgesetzt werden.

Zukünftig wird die Wasserleitungsabgabe auf Basis des erforderlichen Nenndurchmessers der Anschlussleitung berechnet, anstatt wie bisher aufgrund des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der handelsüblichen Wasserzähler.

Dabei ist der erforderliche Nenndurchmesser entsprechend dem ermittelten Wasserbedarf festzusetzen. Die sich aufgrund des Nenndurchmessers (der Norm entsprechende) ergebende Durchflussmenge (m^3/h) ist mit dem Einheitssatz zu multiplizieren, wodurch sich die vorgeschriebene Wasserleitungsabgabe ergibt.

Die geänderte Methodik der Festlegung der WLA hat sich im Zusammenhang mit der neuen Wasserzähler-Normung auf Basis der EU - MID - Richtlinie ergeben. Es befinden sich nunmehr eine Vielzahl verschiedener Wasserzählertypen im Einsatz, wobei in einem längeren Übergangszeitraum auch noch die alten Wasserzählertypen, mit alter Normung, im Einsatz sein werden. Um eine einfachere, eindeutige und klare Festlegung bei der WLA zu erreichen, welche von den Wasserzählertypen unabhängig ist, soll die WLA zukünftig auf Basis der Nenndurchmesser der Anschlussleitung festgelegt werden. Anzumerken ist, dass ähnliche Regelungen auch bei anderen österreichischen Wasserversorgern zum Einsatz kommen.

Zu Z 36 und 37 (§ 27 Abs. 1 und 3):

Es werden begriffliche Anpassungen und Verfeinerungen von Definitionen vorgenommen. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, auch pro Betriebseinheit (bisher nur pro Wohneinheit) eine Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben.

Zu Z 38 (§ 27 Abs. 4):

Diese Einschränkung der freien Gebührengestaltung geht weit über jene des Finanzausgleichsgesetzes hinaus und ist daher zu entfernen.

Zu Z 39 (§ 27 Abs. 6 und 7):

Die Begrenzung des Höchsttarifs für Nutzwasser soll entfallen. Desweiteren wurde die Vorgehensweise bei strittigem Zählerstand umfassender und detaillierter geregelt.

Zu Z 40 und 41 (§ 28 Abs. 1 und 3):

Das Ablesintervall wird an die tatsächlichen Gegebenheiten und die Anforderungen der Wirtschaft angepasst. Weiters wird die Vorgehensweise für den praktisch häufigen Fall der Verbrauchsermittlung

nach Wegfall der Behinderungen (wie zB defektes Funkmodul oder unzugänglicher Schacht, kein Zugang zum Zähler) der Verbrauchsfeststellung geregelt.

Zu Z 42 (§ 29):

Es erfolgt eine Anpassung der Terminologie von Verbandsgemeinden zu Verbandsmitglieder.

Zu Z 43 (§ 31 Abs. 1):

Legistische Anpassung aufgrund der geschlechtergerechten Formulierung.

Zu Z 44 bis 47 (§ 32):

Es erfolgt eine Anpassung der Überschrift, da eine Fälligkeit nie im WL V-G geregelt war und subsidiär ohnedies die BAO gilt.

Bei Anschlussobjekten, kann über Ansuchen des Abnehmers der Anschluss wegen Umbauarbeiten oder Frostgefahr für bis zu maximal 12 Monate vorübergehend stillgelegt werden. Die Grundgebühr ist weiter zu entrichten. Der Verband ist berechtigt, auf Kosten des Abnehmers ein Absperrventil einzubauen.

Zu Z 48 und 49 (§ 33 Abs. 3, 4 und 5):

Das Fundstellenzitat der BAO wird aktualisiert; die Regelung laufende Verfahren betreffend kann entfallen. Der Entfall der Bestimmung des § 33 Abs. 5 bewirkt, dass auf bereits anhängige Verfahren die jeweils im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Rechtslage anzuwenden ist. Außerdem kann die Regelung, dass auf das Verfahren zur Erlassung von Bescheiden die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind, entfallen, zumal sich die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 bereits aus Art. I Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, BGBl. I Nr. 87/2008, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ergibt.

Zu Z 50 (§ 34):

Der engere Begriff Versorgungsnetz wird durch den weiteren Begriff Wasserversorgungsanlagen ersetzt, da nicht nur die technischen Einrichtungen des Versorgungsnetzes, sondern auch die Wasserfassungen und -ressourcen selbst umfasst sein sollen. Weiters wird aus der subsidiären Kostentragung durch die Verbandsmitglieder auch jener Teil ausgeklammert, der von den Abnehmerinnen und Abnehmern zu tragen ist. Es erfolgt eine Anpassung an den Begriff Verbandsmitglieder. Die Kosten der Herstellung und der Sanierung der Anschlussleitung ist von den Abnehmerinnen und Abnehmern zu tragen. Diese tragen auch die Kosten der Herstellung/Sanierung der Hausleitung.

Zu Z 51 (§ 37):

Die Strafbestimmungen wurden als Dauerdelikt formuliert.

Es hat sich in der praktischen Anwendung des Gesetzes gezeigt, dass die bisherigen Strafbestimmungen aufgrund der wenig präzisen Formulierung kaum anwendbar sind. So war beispielsweise keine Handhabe gegeben, wenn der aufgrund des Maß- und Eichgesetzes notwendige Wasserzählertausch oder Sanierungsarbeiten von der Abnehmerin oder dem Abnehmer vereitelt wurden, der desolate Zustand von Verbrauchsanlagen unmittelbar nach dem Wasserzähler nicht behoben wurde, Plombierungen von Wasserzählern entfernt, Wasser auf andere Grundstücke weitergeleitet oder unter Umgehung des Wasserzählers entnommen wurde, Obsorgepflichten gem. Wasserleitungsordnung grob fahrlässig nicht wahrgenommen wurden, etwa wenn Wasserzähler und Anschlussleitung nicht vor äußeren Einwirkungen wie zB Frost geschützt wurden. Grobe Fahrlässigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn der Wasserabnehmer auf seine Obsorgepflichten auch hingewiesen wurde. Weiters wurde der veraltete Begriff „Güte“ durch den Begriff „Qualität“ ersetzt. Um die Qualität des Wassers nicht zu beeinträchtigen ist es erforderlich, dass dauerhaft Wasser aus den Leitungen bezogen wird. Diesem Umstand soll durch die Strafbestimmung des dauerhaften Nichtbezugs von Wasser Rechnung getragen werden und somit verhindert werden, dass auch hygienische Standards nicht eingehalten werden.

Zu Z 52 (§ 40):

Die Novelle soll mit 1. Juli 2017 in Kraft treten.